

Jede Woche erscheint eine  
Nummer. Lithographierte  
Beilagen und in den Text  
gedruckte Holzschnitte nach  
Bedürfnis. — Bestellun-  
gen nehmen alle Buch-  
handlungen, Postäm-  
ter und Zeitungs-Eredi-  
tionen Deutschlands und  
des Auslandes an. —  
Abonnementspreis im

# Eisenbahn-Zeitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden zehn-  
nisch oder 4 Thlr. reuß.  
Cour. für den Zabrgang —  
Einrückungsgebühr für  
Ankündigungen 2 Sgr. für  
den Raum einer gespaltenen  
Postzelle. — Adresse:  
"Redaktion der Eisenbahn-  
Zeitung" oder: J. B.  
Meyersche Buchhandlung in Stuttgart.

XVIII. Jahr.

28. Juli 1860.

Uro. 30.

Inhalt. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. V. Kommissionsbericht zu Nr. IIa—c. der Tagesordnung, betreffend einige Bestimmungen des Vereins-Güter-Reglements und Uebereinkommens. — Die Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten. (Schluß.) — Zeitung. Inland. Sachsen.

## Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Danziger General-Versammlung im Juli 1860.

V.

Kommissions-Bericht zu Nr. IIa—c. der Tagesordnung, betreffend einige Bestimmungen des Vereins-Güter-Reglements und Uebereinkommens.

Kommission: 1. Direktion der Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft, 2. General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten, 3. Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, 4. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, 5. Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Post-Direktion, 6. K. Hannoversche General-Direktion der Eisenbahnen und Telegraphen, 7. Direktorium der Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger Eisenbahns-Gesellschaft, 8. K. Preuß. Direktion der Oberdeutschen Eisenbahn, 9. Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, 10. K. Preuß. Eisenbahn-Direktion zu Saarbrücken, 11. Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

A. Beförderung von Gütern nach Stationen, wohin verschiedene Routen führen.

Der in der Münchener General-Versammlung gefasste Beschluss: „Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss der Frachtbrief auf der Adresse die bestimmte Hinweisung auf den einen oder den anderen Weg enthalten. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versand-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmäßigsten erscheint“ hat die Zustimmung sämmtlicher Vereinsverwaltungen nicht erhalten.

Zu Folge dieses Widerspruches ist die Angelegenheit an die betreffende Kommission zur nochmaligen Berathung zurückverwiesen worden, in deren Konferenz die K. Hannoversche General-Direktion ihren Einspruch in folgender Weise motivierte: „Ein Bedürfnis sey überall nicht zu erkennen, dass die Eisenbahn-Verwaltungen unter einander über den angeregten Punkt eine Abrede treffen. Die Konkurrenz, d. h. die wohlfeilere und promptere Behandlung des Publikums geben den Wegweiser für die einzuschlagende Route, und wenn ein Versender eine Route wähle und vorschreibe, die ostensibel jene Vorzüge der Wohlfeilheit und Promptheit vor anderen Routen habe, so sey nicht abzusehen, wie eine öffentliche Verwaltung einer solchen Wahl und Vorschrift des Publikums sich entziehen könnte, zumal nicht nur die Staatsaufsicht, sondern eine noch gewichtigere Macht als letztere, die öffentliche Meinung, dem Publikum wachend und schützend zur Seite stehe. Dahingegen sey eine Abrede, wie sie beantragt werden, für das Publikum als gefährlich zu bezeichnen, weil sie den Bestrebungen solcher Personen, welche den Frachtenaufkauf oder die Frachtenansammlung zum Gewerbe machen und zwischen das Publikum und die Eisenbahn-Anstalten sich drängen, ohne für die Zwecke einer nothwendigen Vermittelung thätig oder erforderlich zu seyn, am sichersten in die Hände arbeite. Wie außerhalb Deutschlands diese Gewerbe betrieben werden, sey bekannt. Gegen das Einreisen eines solchen, dem öffentlichen Verkehrs gefährlichen Gewerbes könne nur das legale Verfahren, was einer jeden einzelnen Verwaltung offen bleibe, das bedrohte Publikum schützen.“

Die große Majorität der Kommissions-Mitglieder ist der Ansicht, „dass der in der Münchener General-Versammlung gefasste Beschluss unverändert aufrecht zu erhalten sey.“ Für diese Ansicht wurde folgendes geltend gemacht: Mit der Vervollständigung des Netzes Deutscher Eisenbahnen ist der Fall, dass eine Gütersendung von ihrer Aufgabestation nach einer der Verwaltung der Aufgabestation nicht angehörigen Bestimmungsstation auf mehreren Eisenbahnwegen befördert werden kann, täglich häufiger geworden. So-wohl zur Belehrung des Publikums und Vermeidung nachträglicher Reklama-

tionen, wie zur Instruktion der Güter-Expedienten ist es erforderlich, eine genetische Richtschnur aufzustellen, wie es in vergleichenden Fällen seitens der annehmenden Verwaltung gehalten werden soll. Derjenige Modus, welchen der Münchener General-Versammlungs-Beschluss adoptirt hat, entspricht dem Verfahren, welches sich auf vielen Bahnen ohne expresse Vorschrift der Verwaltung aus freien Stücken gebildet hat. Danach soll principaliter der auf dem Frachtbriefe ausgedrückte Wunsch des Versenders maßgebend seyn, in Ermangelung einer Vorschrift des Versenders aber die Bestimmung der Versand-Expedition entscheiden, welche sich bei der Wahl der Route durch Gründe der Zweckmäßigkeit im Interesse des Versenders leiten zu lassen hat.

Die Befugniß des Versenders, der Verwaltung der Aufgabestation die Route, auf welcher das Gut seine Bestimmung erreichen soll, vorzuschreiben, lässt sich dem §. 1 des Vereins-Güterreglements gegenüber nicht wohl bestreiten. Die Verwaltung der Aufgabestation garantiert dem Versender, dass es schuss des Überganges von ihrer Bahn auf eine andere einer Vermittelung dritter Personen am Übergangsorte nicht bedürfe. Sie ist Frachtführerin für die Strecke, welche das Gut auf ihrer eigenen Bahn zurücklegen soll, und Mandatarin des Versenders für die Vermittelung des Transports auf den weiter zu passirenden Bahnen. Sie ist nicht befugt, dieses Mandat willkürlich zu beschränken und nur für bestimmte Übergänge resp. Routen die Vermittelung dritter Personen dem Versender zu ersparen, sofern sie nicht ein für alle Mal durch eine restringirende Declarazion des zweiten Absatzes des §. 1 loc. cit. das Publikum davon in Kenntniß gesetzt hat, dass sie nur ein befranktes, ausschließlich auf gewisse Routen sich beziehendes derartiges Mandat übernehme. Fehlt es hingegen an einer auf dem Frachtbriefe ausgedrückten Vorschrift des Versenders über die zu wählende Route, so tritt an die Stelle des expressen Mandats ein mandatum praesumtum, für dessen Ausführung die aus dem Interesse des Mandanten geschöpften Gründe der Zweckmäßigkeit den leitenden Grundsatz bilden müssen.

Ein vorheriges Zurückgehen auf den Versender selbst, um dessen Absicht zu erkunden, ist in vielen Fällen unthunlich, in allen Fällen mit Verzögerungen in der Beförderung und mit Beeinträchtigung des regelmäßigen Betriebes verknüpft. Deshalb tritt in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift des Versenders sofort die rechtliche Vermuthung ein, dass derselbe die Wahl der Route in das Gemessen der Güter-Expedition der Aufgabestation gestellt habe.

Dass die letztere im Stande sey, die im Interesse des Versenders zweckmäßige Route zu finden und vorzuschreiben, ist nicht wohl zu bezweifeln. Dazu steht auch nicht im Widerspruche, dass das freie Ertheilen der Güter-Expedition theilweise durch Bestimmungen der eigenen Verwaltung beschränkt seyn kann, beispielweise durch besondere Uebereinkünfte in Verbänden mit Nachbarbahnen; vorausgesetzt, dass derartige Vereinbarungen und Beschränkungen der freien Bestimmung des Versenders als reglementarische Norm der betreffenden Verwaltung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht sind. Hierin findet der Seitens der Kaiser-Ferdinands Nordbahn vorgeschlagene Zusatz seine Erledigung.

Gleichzeitig mit der vorstehend besprochenen Angelegenheit war der Kommission ein zur General-Versammlung angemeldeter Antrag des Directoriums der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie unterbreitet, dahin gehend: „dass wenn bei Gütersendungen vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte verschiedene Wege führen, die absendende Verwaltung verpflichtet seyn solle, der vom Versender auf dem Frachtbriefe vorgeschriebenen Route Folge zu geben.“ Antragstellerin findet sich zur Erreichung eines solchen Beschlusses durch eine Bekanntmachung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Verwaltung veranlaßt. Inhalt derer dieselbe die von Berlin nach Leipzig bestimmten Güter nur direkt auf ihrer eigenen Bahn (Berlin-Dessau-Leipzig) befördert und alle diejenigen Sendungen, welche in Berlin oder von weiter herkommend mit Frachtbriefen nach Leipzig übergeben würden, die den Vermerk: via Röderau oder via Göthen, trügen, von ihrer Güter-Expedition zurückgewiesen werden sollen.

Die Kommission war der Ansicht, daß vorliegender Antrag durch ihre Beslußfassung in der Hauptsache bereits seine Erledigung gefunden habe, und sprach sich in ihrer Majorität dahin aus, „daß die allgemeine Publikation der Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft (vom 23. April d. J.) mit der bestehenden Vereins-Verordnung nicht im Einklange stehe.“

Das Vereins-Güterreglement führt diejenigen Fälle an, in welchen eine Eisenbahn-Verwaltung Güter zurückzuweisen befugt ist; unter diesen ist „die Angabe einer bestimmten Uebergangsroute, welche der betreffenden Verwaltung etwa nicht genehm ist, auf dem Frachtbriebe“ nirgendwo genannt, und gerade deshalb eine Zurückweisung der Güter aus jenem Grunde auch nicht statthaft, um so weniger, als nach §. 5 des gedachten Reglements sogar solche Vorschriften im Frachtbriebe, welche von dem Reglement oder Tarif abweichen, nicht geeignet sind, ein Zurückweisen der Güter zu rechtfertigen, vielmehr nur eine Verpflichtung der Verwaltung nicht begründen sollen.

#### B. Verpflichtungen der Bahnverwaltungen bei Uebernahme von Gütern, welche mit steueramtlichem Begleitschein befördert werden.

Der in der Münchner General-Versammlung gefasste Beschuß: „daß die Verpflichtungen, welche den Bahnverwaltungen nach dem Beschuß der Nürnberger General-Versammlung bei Uebernahme von Gütern obliegen, welche mit Begleitschein befördert werden, sich auch auf Beförderung von Gütern mit Begleitschein II beziehen“, ist von den zum Norddeutschen Eisenbahn-Verband gehörenden Verwaltungen (Köln-Minden, Hannover, Braunschweig, Magdeburg-Halberstadt, Berlin-Potsdam-Magdeburg, Magdeburg-Leipzig, Leipzig-Dresden) nicht genehmigt worden. Die übereinstimmende Motivirung der Ablehnung des Beschlusses geht dahin, daß die Uebernahme von Bürgschaften für den Absender durch Ertrahierung von Begleitscheinen II resp. Annahme von Begleitschein-Gut Seitens der Absendestazion für die Verwaltungen überhaupt als bedenklich erachtet wird, jedenfalls aber es sich nicht rechtfertigen lässe, wenn die solcherart übernommene Verpflichtung einer der nachfolgenden Verwaltungen aufgebürdet werden sollte.

Die Kommission für Angelegenheiten des Güter-Verkehrs hat in ihrer Konferenz am 22. Juni d. J. die in Rede stehende Angelegenheit nochmals berathen und sich über folgenden, der künftigen General-Versammlung zur Beslußnahme zu unterbreitenden Antrag geeinigt.

Es läßt sich nicht verleugnen, daß der früher aufgestellte Grundsatz (§. 5 des Uebereinkommens), daß bei dem mehrere Bahnen berührenden direkten Güterverkehr auf die das Gut übernehmende Verwaltung mit der Uebernahme desselben auch die aus dem steueramtlichen Begleitschein Nr. II hervorgehende Verpflichtung mitübergehe, und zwar unter gänzlicher Befreiung der überliefernden Verwaltung, sofern dieser selbst nicht ein vertretbares Versehen zur Last fällt, — für die bei dem Weitertransporte solcher Begleitschein-Güter beihilflichten Bahn-Verwaltungen sehr präjudiziellich werden kann. Auf der andern Seite erscheint der Vorschlag: Güter mit Begleitschein II überhaupt zum Transporte über mehrere Bahnen nicht anzunehmen, nach den bestehenden Verhältnissen mehrerer großen Handelsplätze ohne große Erschwerung des Handels und Verkehrs nicht wohl ausführbar. Dagegen ist jede nachfolgende Verwaltung, auf welche eine Verpflichtung übergehen soll, wohl berechtigt, zu verlangen, daß die annehmende Verwaltung sich in geeigneter Weise von dem Absender für die Erfüllung der aus dem Begleitschein II hervorgehenden Verpflichtung genügende Sicherheit verschaffe und beim Mangel solcher Sicherheit das Gut zurückweise. In dieser Voraussetzung, wonach die Unterlassung einer derartigen Sicherheitsmaßregel Seitens der Absendestazion als ein vertretbares Versehen derselben angesehen werden muß, bleibt nur noch zu bestimmen, wie die gegenseitige Haftung der beim Transporte beihilflichten Verwaltungen in denjenigen Fällen regulirt werden soll, in welchen keiner derselben ein vertretbares Versehen nachzuweisen ist.

Es erscheint am geeignetesten, für solche Fälle den in §. 10 Nr. 2 des Uebereinkommens für Schäden an durchgehenden Gütern, wenn nicht ermittelt wird, welcher Verwaltung die Ursache des Schadens zur Last fällt, adoptirten Grundsatz zur Anwendung zu bringen. Demgemäß würde der §. 5 des Uebereinkommens einer Modifikation unterliegen müssen, und schlägt die Kommission vor: in alinea 3 des §. 5 nach „Begleitschein“ hinzuzufügen: „Nr. I“, und am Schluss folgenden Zusatz aufzunehmen: „Dagegen haften für die aus Begleitscheinen Nr. II hervorgehenden Ansprüche der Steuerbehörden sämtliche bei dem Transporte beihilflichten Verwaltungen gemeinschaftlich pro rata der reinen Fracht, so weit nicht einer oder mehreren derselben ein vertretbares Versehen zur Last fällt. Als ein solches wird auch angesehen, wenn die Verwaltung der Absendestazion es unterlassen hat, bei Abnahme von vergleichbaren Gütern sich dem Absender gegenüber für die Erfüllung der aus dem Begleitschein II hervorgehenden Verpflichtung in geeigneter Weise zu sichern.“

Köln, im September 1859.

Namens der Kommission:

Die Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

C. Dellaclaration des §. 10 Nr. 2 des Uebereinkommens über den direkten Güterverkehr, betreffend die Erfüllung für Gewichts-Manco an durchgehenden Gütern.

Bei einer Sendung Wolle von München nach Esslingen stand sich ein Manco, für dessen Entschädigungs-Betrag die K. Württembergische Eisenbahn-Direktion die General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten in Anspruch nehmen wollte, und zwar für den ganzen Betrag, falls in München keine Verriegelung der Sendung stattgehabt haben möchte, — andernfalls für eine dem Fracht-Anteil entsprechende Quotie. Man berief sich auf den letzten Absatz des §. 10 alinea 2 des Uebereinkommens der Verwaltungen des Deutschen Eisenbahn-Vereins über den direkten Güterverkehr. Das alinea lautet: „Für Schäden an durchgehenden Gütern haften, wenn nicht ermittelt wird, welcher Verwaltung die Ursache des Schadens zur Last fällt, sämtliche der Entdeckung des Schadens vorhergehende Verwaltungen gemeinschaftlich pro rata der reinen Fracht. Gutgewicht für etwaiges Manco (§. 14 Nr. 3 des Reglements) wird den Verwaltungen, deren Bahnen das Gut durchlaufen hat, nach demselben Verhältnisse gutgerechnet. Wenn auf einer Uebergangsstazion eine spezielle Uebergabe von einer Verwaltung an die andere stattfindet, so geht die Verantwortlichkeit auf die übernehmende Verwaltung über, sobald diese das Gut ohne speziellen Vorbehalt wegen entdeckter Mängel angenommen hat. Alle für den durchgehenden Verkehr bestimmten Güter müssen auf der Abgangsstazion verwogen werden. Hat die Abgangsstazion dies versäumt, so haftet dieselbe für jedes an dergleichen Gut vor kommende Gewichts-Manco allein.“

Die K. Bayerische General-Direktion lehnte das Ansinnen ab, indem sie behauptete, daß das Uebereinkommen nur für den direkten Güterverkehr Anwendung finde, folgerichtig nur zwischen jenen Eisenbahnen gelte, zwischen welchen ein direkter durchgehender Verkehr bestehe, was zwischen Württemberg und Bayern nicht der Fall sey, indem sämtliche aus Bayern nach Württemberg bestimmte Sendungen mit Karten nach Ulm abgefertigt und daselbst von Bayern speziell auf Grund der den Sendungen beigegebenen Frachtbriebe an Württemberg übergeben würden; diese Uebergabe an Württemberg erscheine als eine neue Ausgabe der Sendungen, und Württemberg sei verpflichtet, dieselben nach ihrer äußern Beschaffenheit sowohl, als nach ihrem Gewichte einer Prüfung zu unterziehen; mit der Uebergabe und Uebernahme gehe die ausschließende Verantwortung auf die übernehmende Verwaltung über, und es sey für diesen Fall ohne Relevanz, ob die Güter auf der Abgangsstazion gewogen worden oder nicht.

Dieser Auffassung, wonach das Uebereinkommen nur zwischen denjenigen Verwaltungen Gültigkeit habe, welche unter sich, unabhängig von ihrem Verhältnis im Vereine, wiederum in einem engern, die direkte Kartirung in sich schließenden Verbande stehe, trat die K. Württembergische Direktion mit der Ansicht entgegen, daß das Uebereinkommen wie das Vereins-Reglement sich auf den Verkehr mit durchgehenden Frachtbrieffen beziehe, ohne Rücksicht darauf, ob etwa zwischen einzelnen Verwaltungen noch zugleich direkte Kartirung bestehe. Man verwies dabei auf verschiedene Bestimmungen, namentlich auf die im §. 3 und 6 Absatz 5 und 11, §. 7 Absatz 1, §. 8 Absatz 2 getroffenen alle Verwaltungen, nicht etwa die im engern Verbande stehenden verpflichteten, wogegen die K. Bayerische General-Direktion die Unanwendbarkeit des Uebereinkommens auf den gesammten Güterverkehr zwischen ihr und der K. Württembergischen Direktion überhaupt nicht behaupten wollte, aber an dem §. 10 alinea 2 Absatz 3 festhielt, worin von dem „direkten Verkehr“ gesprochen sey, der, wie erwähnt, zwischen Bayern und Württemberg nicht bestehe. Die K. Württembergische Direktion hat diese Differenz auf Grund des §. 13 des Uebereinkommens der General-Versammlung des Deutschen Eisenbahn-Vereins mit dem Gesuchen um eine authentische Interpretation des §. 10 alinea 2 unterbreitet, und die am 15. Juni et. in Hannover zusammengetretene Kommission erstattet hiermit folgendes:

Gutachten: Was unter „durchgehenden Gütern“, was unter „für den durchgehenden Verkehr bestimmten Gütern“ zu verstehen sey, ist nirgendwo definiert und läßt sich nur aus einzelnen Bestimmungen des Uebereinkommens und des Vereins-Reglements für den Güterverkehr ermitteln. Von Bedeutung dabei sind insbesondere die §§. 1 und 5 des Reglements. Der §. 1 sagt, daß auf Grund des Reglements von den vereinigten Eisenbahn-Verwaltungen Güter von und nach allen für den direkten Vereins-Güterverkehr bestimmten Stazionen übernommen, und daß diese Stazionen (Vereins-Stazionen) öffentlich bekannt gemacht werden. Der §. 5 sagt, daß jede Sendung von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriebe begleitet sey, was dieser Frachtbriebe enthalten müsse z. B. Hierarchie ist unter durchgehendem Verkehr zur Zeit der Emanation des Uebereinkommens und des Reglements der auf Grund des Vereins-Frachtbrieffes durch die vereinigten Eisenbahn-Verwaltungen übernommene Transport-Verkehr verstanden worden von und nach allen für den direkten Vereins-Güterverkehr bestimmten und als solchen als Vereins-Stazionen öffentlich bekannt gemachten Stazionen verschiedener Bahnverwaltungen, mit Ausschluß derjenigen Stazionen, welche in einem direkten Verbands-Verkehr zu einander stehen. Bei diesem durchgehenden Vereins-Verkehr stehen die Verwaltungen, deren Bahnen das Gut berührt, in einem Societätsverhältnisse. Die Verwaltungen

tung der Versandstazion kontrahirt mit dem Verfender über den Transport bis zur Bestimmungsstazion; es bedarf, wie das alinea 2 des §. 1 des Reglements sagt, behufs des Uebergangs der Güter von einer Bahn auf die andere seiner Vermittelung des Absenders oder Empfängers.

Diesem Verkehre gegenüber steht der Fall, daß eine Verwaltung in ein solches Societäts-Verhältniß nicht getreten ist, indem sie z. B. die Vereinstazionen irgend einer Bahn von dem direkten Vereinsverkehre mit ihren eigenen Vereins-Stazionen ausdrücklich ausschließt. Wird ihr in einem solchen Falle Gut zur Beförderung nach einer Nicht-Vereinstazion angebracht, so kontrahirt sie nicht über den Transport bis zur Bestimmungsstazion, sondern sie übernimmt nur an der Uebergangsstazion die Rolle des Spediteurs, damit die Nachbar-Verwaltung selbstständig den Weitertransport besorge. Gegen die ermittelte Begriffsbestimmung kann vielleicht der Vorwurf erhoben werden, daß sie in der Heranziehung der Vorschrift über die Bekanntmachung der Vereinstazionen etwas lediglich Formelles als etwas Wesentliches aufgenommen habe; allein die Vorschrift ist positiv gegeben zu dem Zwecke und mit der Wirkung, den Verkehr als einen durchgehenden, durch Publikation der Stazionen als Vereinstazionen darzustellen. Mittlerweile hat sich jedoch seit resp. nach Emanation des Ueber-einkommens und des Reglements die Sache anders gestaltet. Die Vereinsverwaltungen haben die Vereinstazionen nicht öffentlich bekannt gemacht; stillschweigend hat die Annahme Platz gegriffen, daß alle Stazionen ohne Ausnahme Vereinstazionen seien, und daß die bloße Aufgabe des Guts mit dem Vereins-Brachbriebe den durchgehenden Verkehr begründe. Dieser Wirklichkeit Rechnung tragend, müßte für die Folge unter durchgehendem Verkehre der auf Grund des Vereins-Brachbriebe durch die vereinigten Eisenbahn-Verwaltungen übernommene Transportverkehr von und nach allen Stazionen der verschiedenen Verwaltungen verstanden werden.

Die Kommission hat damit ihre Aufgabe erledigt. Dieselbe glaubt indessen der General-Versammlung etwas in Vorschlag bringen zu dürfen, wozu die Differenz zwischen der K. Württembergischen Eisenbahn-Direktion und der General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten Anlaß gegeben hat. Sie prorouirt, dem Absatz 3 des alinea 2 des §. 10 folgende Fassung zu geben: „Alle Güter, deren Bestimmungsort an einer folgenden Bahn liegt, müssen auf der Abgangsstazion verwogen werden. Hat die Abgangsstazion dies verfümt, so hat sie für jedes an dergleichen Gütern vorkommende Gewichts-Manko allein, und zwar auch dann, wenn auf der Uebergangsstazion eine spezielle Uebergabe von einer Verwaltung an die andere und die Annahme Seitens der übernehmenden Verwaltung ohne Vorbehalt stattgefunden hat.“

Man streitet darüber, ob die Unterlassung der Verwiegung Seitens der Absendestazion die Haftung derselben für Gewichts-Manko auch dann nach sich ziehe, wenn auf der Uebergangsstazion speziell übergeben und ohne Vorbehalt angenommen worden ist, oder aber, ob die spezielle Uebergabe und vorbehaltlose Annahme die Unterlassung der Verwiegung decke? Die erstere Auslegung ist die richtige. Die Verwiegung ist als generelle Maßregel vorgeschrieben, und an die Unterlassung das Präjudiz geknüpft, daß für Gewichts-Manko die Haftung auf der säumigen Verwaltung lastet, sobald die Ursache derselben nicht nachweislich einer andern Verwaltung zur Last fällt. Auf der Uebergangsstazion ist auch bei spezieller Uebernahme eine Nachverwiegung nicht ohne großen Zeitverlust möglich zu machen; auf der Absendestazion hat die Verwiegung keine Schwierigkeit.

Die vorgeschlagene Fassung des Schlusses bringt die Bestimmungen der Nr. 2 des §. 10 in genaueste Verbindung und die Anwendung der Vorschrift wegen des Verriegens auf der Abgangsstazion für alle Güter, deren Bestimmungsort an einer fremden Bahn liegt, generalisiert dieselbe für allen Verkehr.

Köln, im Juli 1860.

Im Auftrage der Kommission:

Die Direktionen der Köln-Mindener und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaften.

### Die Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten.

(Schluß von Nr. 28 u. 29.)

#### III. Staatstelegraphen.

Im Staatsjahr 1858—59 wurde die Telegraphenlinie von Gunzenhausen nach Ansbach von der Staatsstraße an die neu erbaute Eisenbahnlinie verlegt, die Leitung von Ansbach nach Nürnberg zurückgezogen, sedann auf Kosten des Militär-Aerars eine Telegraphenlinie von Donauwörth nach Ingolstadt in einer Gesamtlänge von 7.7 Meilen mit einer Drahtleitung hergestellt. In Folge dieser Abänderungen und Erweiterung enthielt das bayerische Staatstelegraphennetz am Ende des Staatsjahres 1858—59 . 273.6 Meilen Telegraphenlinien mit 527.7 Meilen Drahtleitung.

Der Gesamtaufwand für die Herstellung dieses Neuges hat bis zum Schluß des Staatsjahres 643,209 fl. betragen und zwar werden aus der gesetzlichen

Dotation von 500,000 fl. 478,266 fl., der Rest aus den Betriebserträgnissen und aus den Beiträgen des Militär-Aerars verrendet.

Die Zahl der Telegraphenstazionen hat sich durch Gründung der Stazionen Germersheim und Ingolstadt um 2 vermehrt, so daß die Gesamtzahl am Schluß des Staatsjahrs 1858—59 . 39 betrug, wovon 27 im Inlande gesetzt sind; es trifft hiernach auf je 51,4 Quadratmeilen und 170,953 Seelen im Inlande eine Telegraphenstazion; mit Einschaltung der 112 Bahntelegraphenstazionen dagegen, welche ebenfalls dem Privatdepeschen-Verkehre zur Benutzung stehen trifft auf 9,9 Quadratmeilen und 33,207 Seelen je eine Stazion.

Die Zahl der abgesetzten, angelkommenen und transitirten Depeschen und die Gebühren hießt zeigt die nachstehende Übersicht.

1) Im internen Verkehr:	wirksam erhoben notiert
Staatsdepeschen . . . . .	7,864 mit 297,273 Wörtern 151 fl. 9,241 fl.
Bahn-depeschen . . . . .	7,858 " 170,793 " 5 " 6,592 "
Private Depeschen . . . . .	85,832 " 1,741,149 " 61,977 "
2) Im internationalen Verkehr:	
Staats und Private Dep. . . . .	95,820 " 2,179,984 " 131,937 " 387 "
Summa	197,374 mit 4,389,199 Wörtern 194,070 fl. 16,220 fl.
	210,290 fl.

Auf die Depeschen und Worte repartirt, ergibt sich eine durchschnittliche Gebühr von:

Für jede der sämtlichen Depeschen überhaupt . . . . .	1 fl. 3.9 fr.
" jedes Wort . . . . .	— " 2.87 "
" jede Depesche im inneren Verkehr . . . . .	— " 43.3 "
" jedes Wort . . . . .	— " 2.13 "
" jede Depesche im internationalen Verkehr . . . . .	1 " 22.8 "
" je ein Wort . . . . .	— " 3.64 "

Durchschnittlich treffen auf jede der sämtlichen Depeschen überhaupt 22.2 Worte.

Die Einnahmen betragen . . . . .	197,859 fl.
" Ausgaben . . . . .	170,699 "

Daher Mehr-Einnahme . . . . . 27,160 fl.

Da der Gesamtaufwand für die Staatstelegraphenlinien 643,209 fl. betrug, so entziffert obige Rein-Einnahme für das Staatsjahr 1858—59 eine Rente von 4.2 Proz.

Werden die bei Beurtheilung der Rentabilität nothwendigerweise zu berücksichtigenden, blos in Vormerkung genommenen Gebühren für Staats- und Bahn-depeschen, zur wirklichen Einnahme gezogen, so erhöht sich der Aktivrest pro 1858—59 auf 43,380 fl. und würde demnach die Verzinsung des Anlagekapitals auf 6.7 Proz. sich erhöhen.

Zu der am Schluß des Staatsjahres 1857—58 in Betrieb befindlichen 274.0 Meilen Bahntelegraphen-Drahtleitung sind im Laufe des Staatsjahrs 1858—59 hinzugekommen 6.8 Meilen, so daß die Gesamtlänge der am Schluß des Staatsjahrs 1858—59 in Betrieb befindlichen Drahtleitungen für Bahnbetriebszwecke 280.8 Meilen betrug.

Für die Ausführung dieser Leitungen sind bis Schluß des Staatsjahrs 1858—59 verausgabt worden 491,114 fl.

Die Beiger-Apparate wurden im Laufe des Staatsjahrs 1858—59 um 9 vermehrt; deren Gesamtzahl beläuft sich nunmehr auf 174. Die Zahl der Expedizioni und Haltstellen, deren Bahnbetriebs-Telegraphenapparate zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen benutzt werden können, ist im Jahre 1858—59 auf 112 gestiegen.

Die Zahl der von diesen Bahnstazionen beförderten Privatdepeschen betrug 10,004 mit 211,334 Wörtern und einem Gebührenbetrag von 6591 fl., wovon 1648 fl. als Tantieme der Bediensteten in Abzug kommen und 4943 fl. als Reineinnahme erscheinen.

Diese Gebühren, welche dem K. Telegraphenamt zur Vereinnahmung als Erfolg für die Unterhaltungskosten der Bahntelegraphenleitungen und Apparate überwiesen wurden und in dem Rechnungsziffer von 194,070 fl. enthalten sind, umfassen die Taren für die Beförderungsstrecken im ganzen Umfange des bayerischen Telegraphennetzes, für die Beförderungsstrecken von der Ursprungs-Betriebs-Telegraphenstazion zum Bestimmungsort und umgekehrt.

Zu Durchschnitte treffen auf jede Privatdepesche der Bahntelegraphen 21.1 Worte und 39.5 fr. Einnahme.

#### IV. Ludwig's Donau-Main-Kanal.

Die Dotation des Kanal-Nebenaufwandes von 16,145,613 fl. kam im Jahre 1858—59 vollends zur Erschöpfung; nachdem indessen die Rechnung noch nicht zur Prüfung eingelangt ist, so wird dieser Umstand hier lediglich konstatiert und ein Resümé über die Verwendung der Kanal-Nebengelder im Jahre 1858—59 so wie während der ganzen 26jährigen Bauperiode nach den einzelnen Objekten für die nächsthjährige neunte Nachweisung vorbehalten.

Es wurden im Jahre 1858—59 abgesetzt im Ganzen 4326 Schiffe und 1406 Flöße mit einer Gesamtkraft von 3,162,330 Ztr.

An Gebühren wurden hießt eingenommen 176,124 fl.

Im Durchschnitte ergab sich auf den Zentner eine Gebühr von 3.31 fr.,

eine Beförderungsstrecke von 14.76 Meilen, und auf die Fahrt eine Ladung von 552 Str.

Mittels der den Bahnhof und Kanalhafen in Nürnberg verbindenden Zweigbahn wurden 216,739 Str. befördert, und hiess für 1757 fl. eingenommen, woron die Hälfte dem Kanalatrate zufloss.

Die Einnahmen betragen . . . . .	192,982 fl.
" Ausgaben . . . . .	124,934 "
daher Reinertrag . . . . .	68,048 fl.

Das Schiffahrtsjahr selbst war ein trockenes und es musste daher auch in diesem zu außerordentlichen Maßnahmen durch Zuleitung von Speisewasser greifen werden. Hierdurch ward jedoch der normale Wasserstand in der obersten Haltung und damit der ungehörte Fortgang der Schifffahrt erhalten.

### V. Donau-Dampfschiffahrt.

Bis zu Ende des Rechnungsjahrs waren von der durch das Gesetz vom 18. März 1855 eröffneten Dotation für Vermehrung der Transportmittel und Erweiterung der Ländeläge re. vro 830,000 fl. ausgegeben 827,890 fl. Der ganze Aufwand für das Unternehmen beträgt hiernach mit Einrechnung der Gewerbeaufwendungen und der ersten Dotation für Instandsetzung zu 500,000 fl. und 390,000 fl. bis Ende 1858—59 . . . 1,717,890 fl.

Der Fahrdienst war auf der oberen Donaustrecke zwischen Donauwörth und Regensburg wegen der Winterszeit zwei Monate vom 16. Dezember 1858 bis 16. Februar 1859 eingestellt; die übrige Zeit wurde der Personendienst im Oktober, März und April mittels andertägigen Fahrten, vom Mai bis Ende September aber mittels täglichen Fahrten und der Schleppdienst mittels 2 mal wöchentlichen Fahrten, neben welchen nach Bedarf Extrafahrten veranstaltet wurden, unterhalten. Auf der unteren Donaustrecke zwischen Regensburg und Linz war der Dienst nur 7 Wochen vom 25. Dezember 1858 bis 9. Februar 1859 unterbrochen. Der Personen-, wie der Schleppdienst waren in gleicher Weise wie auf der oberen Donau geregelt.

Ungeachtet der auch im heurigen Jahre bestandenen mehrfachen Unfälle auf der oberen Donau, welche das Lichtern der Boote bei den meisten Fahrten nötig machen, kam keine Betriebsstörung auf dieser Strecke vor. — Auf der unteren Stromstrecke, welche keine solche Schwierigkeiten mehr bietet, ist nur des beispiellos dastehenden Unfalls zu gedenken, daß das Personenboot Passau von einem am 23. Juli stattgehabten Orkan erfaßt und ungeachtet aller aufopfernden Anstrengung des Personals auf einen im Strom liegenden Helsen geworfen wurde, wobei Maschine und Schiffkörper nicht unbeträchtlichen Schaden nahmen. Passagiere, Effekten und Güter wurden, obwohl das Schiff sank, glücklich gerettet.

Mit Einrechnung von 5 Lustfahrten wurden im Ganzen 643 Fahrten gemacht, und zwar 349 auf der oberen und 294 auf der unteren Donau, nämlich 392 Personensafarten und 251 Schleppfahrten. Die Zahl der zurückgelegten Wasserdistanzen betrug 62,049 und jene der Zeitstunden 23,926.

Das Fahrmaterial ist unverändert geblieben und besteht aus 11 Personenschiffen, 4 Remorqueuren von 1020 Pferdekraften und 19 Schleppbahnen.

Zu den Fahrten wurden von sämtlichen Booten verbraucht 135,780 Str. Kohlen für 125,538 fl., 2683 Kloster Holz für 35,594 fl., 18,669 Pfd. Fettwaren für 6380 fl. und für 2662 fl. sonstige Materialien.

Der Aufwand für Instandhaltung und Reparatur der Boote, Maschinen, Schiffseinrichtungen und Ländebrücke belief sich auf 44,836 fl.

In wie weit die einzelnen Schiffe an obiger Summe partizipieren und welchen Reparaturaufwand dieselben seit der Zeit ihrer Verwendung erfordert haben, zeigt die nachstehende Übersicht:

Frequenz und Einnahmen waren folgende:

1) Personen . . . . .	65,253	142,667 fl.
2) Reisegepäck . . . . .	237,365 Zollvfd.	4,674 "
3) Güter . . . . .	701,199 Zollzir.	265,819 "
4) Equipagen . . . . .	7 . . . . .	122 "
5) Pferde . . . . .	33 . . . . .	513 "
6) Hunde . . . . .	260 . . . . .	200 "
		413,995 fl.

Im Durchschnitte treffen auf eine Fahrt 643,84 fl., auf einen Reisenden 2,18 fl., einen Zentner Reisegepäck 1,96 fl., einen Zentner Frachtgut 0,379 fl.

Sodann auf eine Personensafart 166 Personen, auf eine Schleppfahrt 2793 Zentner, auf eine Fahrt überhaupt an Gütern und Gepäck 1094,20 Str., auf eine zurückgelegte Wasserdistanz 6,67 fl.

Die Einnahmen betragen . . . . .	417,181 fl.
" Ausgaben . . . . .	377,316 "
Die Reineinnahme . . . . .	39,865 fl.

Diese gegenüber dem Vorjahr beträchtliche Mehreinnahme ist in so ferne als ein sehr erfreuliches Ergebnis zu bezeichnen, als sich der Reinertrag ungeachtet der Abnahme des Personenverkehrs und der möglichen Konkurrenz der L. f. österr. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft um 28,295 fl. gesteigert

hat, und an dieser Steigerung lediglich der Gütertransport Veranlassung ist; es berichtigt dieses Ergebnis zu der Erwartung und Beruhigung, daß auch fernerhin der Wassertransport seine Stelle behaupten werde, — wenn auch eine weitere Konkurrenz in der baldigen Gründung der Bahn von Straubing nach Passau in Aussicht steht.

### VI. Pensions- und Unterstützungs fond des niedern Personals der k. Verkehrs-Anstalten.

Die Rechnungsergebnisse dieses Fonds bis Ende 1858—59 gestalteten sich wie folgt: der Vermögensstand vom Vorjahr betrug 305,534 fl.

Durch die Einnahmen in 1858—59 erhöht sich derselbe auf 376,915 fl. Die Ausgaben betragen: auf Pensionen, Alimentationen der Relisten und für Unterstützungen (Sustentationen) sc., für Versorgung und Heilung erkrankter Bediensteter bei der Bahn und Dampfschiffahrt, für rückbezahlte Aufnahmgebühren, dann für wieder angelegte, heimbezahlte Kapitalien (3300 fl.), zusammen 35,098 fl.

Es blieb sohn Ende 1858—59 ein Vermögensstand von 341,817 fl., wovon zur Zeit des Rechnungsschlusses 332,400 fl. zu 4½ und 4 Proz. zugänglich angelegt waren.

**VII. Zusammenstellung**  
der finanziellen Ergebnisse der sämtlichen k. Verkehrs-Anstalten  
im Staatsjahr 1858—59 gegenüber den Budgetsätzen für je  
ein Jahr der VII. Finanzperiode 1856—61.

Anstalten.	Brutto-		Rein- Einnahme	Ansatz nach dem Budget
	Einnahme	Ausgabe		
Eisenbahnen . . . . .	10,474,573	6,472,174	4,002,399	2,994,900
Posten . . . . .	2,576,005	2,061,699	514,306	283,270
Telegraphen . . . . .	197,859	170,699	27,160	29,889
Ludwig-Donau-Main-Kanal . . .	192,982	124,934	68,048	50,053
Donau-Dampfschiffahrt . . .	417,181	377,316	39,865	99,470
Summe	13,858,600	9,206,822	4,651,778	3,457,582

Es kamen also gegen das Budget mehr zur Ablieferung 1,194,196 fl.

### Beitung.

#### Inland.

**Sachsen.** — Obwohl das Königreich Sachsen unter allen Ländern Deutschlands verhältnismäßig die meisten Eisenbahnen hat, denn es wird jetzt auf jede seiner 270 Quadratmeilen 1 Längenmeile Eisenbahnen kommen, so regt sich doch die Spekulation auf diesem Gebiet noch immer außerordentlich, und man darf daraus auf das Vorhandenseyn des Bedürfnisses nach lebhafterer Vermittlung, nach Erleichterung und dadurch Stärkung des Verkehrs schließen. Ein neuengründetes Chemnitzer Blatt, welches seine Thätigkeit ausschließlich dem Verkehrsleben gewidmet hat, bringt über die gegenwärtig in Sachsen angesetzten Eisenbahnprojekte eine erschöpfende Zusammenstellung, aus welcher folgendes ersichtlich ist. Im Ganzen sind jetzt nicht weniger als 20 solcher Projekte in Anregung gebracht, von welchen wohl zunächst jene 8 Linien in Frage kommen dürften, denen die Genehmigung zur Expropriation bereits ertheilt ist. Diese sind: 1) Zittau-Großschönau-Warsendorf; 2) Zeitz-Pegau-Kierisch, oder Böhmen; 3) Leipzig-Görlitz-Döbeln, oder Waldheim; 4) Wünschitz-Stollbergs-Aue; 5) Chemnitz-Annaberg-Komotau (in Böhmen); 6) Plauen-Elsitz-Eger; 7) Greiz-Reichenbach; 8) Görlitz-Löbau, oder Bayreuth (direktste Linie zwischen Berlin und Wien). Zu diesen Planen hat der letzte Landtag seine vorläufige Zustimmung hinsichtlich der Expropriation gegeben, unter der Bedingung, daß die Ausführbarkeit der Linien und deren national-ökonomische Wichtigkeit nachgewiesen, ferner Bürgschaften für Beschaffung der nothwendigen Geldmittel gegeben und das Ankaufsrecht von Seite des Staats vorbehalten werde. Außer den vorgenannten sind noch 12 andere Projekte im Vorschlag, deren Ausführung mehr oder weniger ernsthaft betrieben wird, nämlich: 9) eine Verbindung der preuß. Ostbahn mit der sächsisch-schlesischen Bahn über Huben, Spremberg, Hoyerswerda, Kamenz und Radeberg; 10) eine Bahn aus dem Mulde- in das Egertal (Verlängerung der obererzgebirgischen Bahn nach Böhmen hin); ferner die Linien: 11) Zittau-Nürnberg; 12) Görlitz-Gera; 13) Annaberg-Schwarzenberg; 14) Freiberg-Chemnitz oder Döbeln; 15) Glauchau-Görlitz-Wurzen; 16) Chemnitz-Burgstädt-Leipzig; 17) Meißen-Leipzig (linke Elbseite); 18) Freiberg-Annaberg; 19) Mehlthau-Schleiz-Saalfeld; 20) Großhain-Pristewig. (A.3.)

Reedaktion: G. Egel und L. Klein. — In Kommission der J. B. Meyler'schen Buchhandlung in Stuttgart.